

STUDIENORDNUNG

FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG

POLITIKWISSENSCHAFT

AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG

VOM 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-54.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn | 1 |
| § 3 | Ziele des Studiums | 1 |
| § 4 | Studieninhalte des Grundstudiums | 3 |
| § 5 | Studieninhalte des Hauptstudiums | 6 |
| § 6 | Lehrveranstaltungsarten | 7 |
| § 7 | Gliederung des Studiums | 8 |
| § 8 | Leistungsnachweise | 9 |
| § 9 | Studienplan | 10 |
| § 10 | Prüfungen | 10 |
| § 11 | Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen | 14 |
| § 12 | Studienfachberatung | 14 |
| § 13 | Schlussbestimmungen | 14 |
| § 14 | In-Kraft-Treten | 15 |
| ANHANG: | | |
| | Wahlpflichtfächer im Grundstudium | 16 |
| | Wahlpflichtfächer im Hauptstudium | 17 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und drei Monate. ²Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium. ³Das gemäß § 5 Abs. 4 abzuleistende Praktikum verlängert die Regelstudienzeit nicht.
- (2) ¹Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. ²Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen. ³Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist jedoch möglich.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Die Studentin bzw. der Student der Politikwissenschaft soll durch das Studium die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. ²Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, rechtliche, soziale und ökonomische Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten

auftretenden politischen Probleme darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

- (2) ¹Das Studium soll auf diese Weise die Studentin bzw. den Studenten auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und ihn in seinem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. ²Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für die Diplom-Politologin bzw. den Diplom-Politologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen und weil Diplom-Politologinnen und Diplom-Politologen überwiegend in solchen Bereichen tätig werden, in denen weniger Spezialistinnen und Spezialisten und ihre Spezialkenntnisse als vielmehr Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, gefragt sind. ³Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:

- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
- Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
- Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)
- Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
- Wirtschaft (Markt- und Meinungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
- Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)
- Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)

- (3) ¹Der Studentin bzw. dem Studenten wird die Möglichkeit geboten, durch Schwerpunktbildung ihr bzw. sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. ²Schwerpunktbildung kann durch Auswahl innerhalb der Teilgebiete der Politikwissenschaft und durch die Auswahl von Wahlpflichtfächern erfolgen. ³Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder noch ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

- (4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne haben, dass die Studentin bzw. der Student möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet wird, dass die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und dass Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis in den Studieninhalten berücksichtigt werden.
- (5) ¹Die Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Fächern in das politikwissenschaftliche Studium bietet der Studentin bzw. dem Studenten die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft, der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums darstellen, sowie des Wahlpflichtfaches. ²Durch das Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studienganges im Hauptstudium vorbereitet.
- (2) Das Grundstudium umfasst
1. Die Teilgebiete der Politikwissenschaft:
 - Internationale und europäische Politik
 - Politische Soziologie
 - Politische Systeme
 - Politische Theorie
 - Verwaltungswissenschaft
 2. Ergänzungsfächer:
 - Öffentliches Recht
 - Volkswirtschaftslehre
 - Informatik
 3. Statistik und Methoden
 - Statistik
 - Methoden der empirischen Sozialforschung

4. Ein Wahlpflichtfach

(3) Teilgebiete der Politikwissenschaft

¹In den politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll die Studentin bzw. der Student Grundkenntnisse der fünf Teilgebiete des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie politische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf politische Problemstellungen beurteilen lernen. ²Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln. ³Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Internationale und europäische Politik

Grundzüge der Außenpolitik (besonders der Bundesrepublik Deutschland), der internationalen und der europäischen Politik

2. Politische Soziologie

Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie

3. Politische Systeme

Grundzüge der Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten und des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme

3. Politische Theorie

Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie

4. Verwaltungswissenschaft

Grundzüge der Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, Verwaltung und ihr sozioökonomisches und insbesondere politisches Umfeld

(4) Ergänzungsfächer

¹Die Ergänzungsfächer sind nicht Prüfungsgegenstand. ²In den Lehrveranstaltungen der Ergänzungsfächer soll die Studentin bzw. der Student eine Einführung in zentrale Fragestellungen und Arbeitsweisen dieser Fächer erfahren, deren Inhalte im Hauptstudium

wesentliche Grundlagen bilden. ³Diese Lehrveranstaltungen sollen eine sinnvolle Ergänzung des politikwissenschaftlichen Studiums darstellen und eine interdisziplinäre Sichtweise fördern. Inhalte dieser Lehrveranstaltungen sind:

1. Öffentliches Recht

Grundzüge des Öffentlichen Rechts (besonders des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland)

2. Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, ihrer Methoden und Teilgebiete und der Theorie der Wirtschaftspolitik

3. Informatik

In diesen Lehrveranstaltungen werden Aufbau und Arbeitsweise der Informatik dargestellt, die Grundlagen zur Erstellung eines Programms behandelt und Umgang mit und Einsatzmöglichkeiten von bestimmten Programmpaketen erörtert.

(5) Statistik und Methoden

1. Statistik

¹Die Studentinnen und Studenten sollen mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen geschaffen werden. ²Die Studentinnen und Studenten sollen die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden in der Lage sein und ihre theoretischen Grundlagen - insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit - kennen. ³Im Grundstudium liegen die Schwerpunkte im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik.

2. Methoden der empirischen Sozialforschung

¹In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und Dateninterpretation vermittelt. ²Parallel dazu wird durch wissenschaftstheoretische Inhalte die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses verdeutlicht.

(6) Wahlpflichtfach

¹Die Studentin bzw. der Student soll in einem selbstgewählten Fach an Grundbegriffe, Arbeitsweise und Theorieansätze dieser Wissenschaft herangeführt werden. ²Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienplan (§ 7 Abs. 3, §§ 9, 14 Abs. 2). ³Im Grundstudium wählbare Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst:

1. Vier der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft:

Internationale und europäische Politik
 Politische Soziologie
 Politische Systeme
 Politische Theorie
 Verwaltungswissenschaft

2. Zwei Wahlpflichtfächer

3. Ein Praktikum

(2) Teilgebiete der Politikwissenschaft

In den vier gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft sollen intensive Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden.

(3) Wahlpflichtfächer

¹Die Studentin bzw. der Student soll in zwei selbstgewählten Fächern vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erwerben. ²Wählbar ist hier auch das fünfte Teilgebiet der Politikwissenschaft. ³Der Wechsel von Wahlpflichtfächern zwischen Grund- und Hauptstudium ist zulässig; das Studium eines Wahlpflichtfaches im Hauptstudium setzt jedoch die beim Studium eines entsprechenden Wahlpflichtfaches im Grundstudium erworbenen Kenntnisse voraus. ⁴Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienplan (§ 7 Abs. 3, §§ 9, 14 Abs. 2). ⁵Im Hauptstudium wählbare Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

(4) Praktikum

¹Im Hauptstudium ist ein achtwöchiges Praktikum abzuleisten. ²Es kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. ³Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. ⁴Ein kurzer Bericht über das Praktikum muss innerhalb von acht Wochen nach Beendigung beim Prüfungsamt und bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abgegeben werden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

¹Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare und Übungen.

²Außer bei Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

(1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern.

(2) Proseminare:

¹Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

(3) Hauptseminare:

¹Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studenten höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ³Der Diplomvorprüfung entsprechende Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. ⁴Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(4) Übungen:

¹Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ³Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

¹Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

| | Vorlesung/Übung | Proseminar |
|--|-----------------|------------|
| Teilgebiete der Politikwissenschaft: | | |
| Internationale und europäische Politik | 4 | 2 |
| Politische Soziologie | 4 | 2 |
| Politische Systeme | 4 | 2 |
| Politische Theorie | 4 | 2 |
| Verwaltungswissenschaft | 4 | 2 |
| Ergänzungsfächer: | | |
| Öffentliches Recht | 4 | |
| Volkswirtschaftslehre | 6 | |
| Informatik | 4 | |
| Statistik und Methoden: | | |
| Statistik | 8 | |
| Methoden der empirischen Sozialforschung | 4 | 2 |
| Wahlpflichtfach | 4 | 2 |
| Insgesamt | 64 | |

²Durch fachspezifische Gegebenheiten kann in den einzelnen Wahlpflichtfächern die Zahl von sechs Semesterwochenstunden geringfügig über- oder unterschritten werden. ³Ebenso kann die

Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu zwei Semesterwochenstunden abweichen.
⁴Näheres regelt der Studienplan. ⁵Die Übereinstimmung mit den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalten nach Maßgabe von § 16 Nr. 3, § 19 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft muss dabei gewährleistet bleiben.

(2) Hauptstudium

¹Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

| | Vorlesung/Übung | Hauptseminar |
|---|-----------------|--------------|
| Vier Teilgebiete der Politikwissenschaft: | je 6 | je 6 |
| Zwei Wahlpflichtfächer: | je 6 | je 6 |
| Insgesamt | | 72 |

²Durch fachspezifische Gegebenheiten kann in einzelnen Wahlpflichtfächern die Zahl von zwölf Semesterwochenstunden geringfügig über- oder unterschritten werden. ³Ebenso kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu vier Semesterwochenstunden abweichen.
⁴Näheres regelt der Studienplan. ⁵Die Übereinstimmung mit den Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsinhalten nach Maßgabe von § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft muss dabei gewährleistet bleiben.

(3) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden nach Studieninhalten, Lehrveranstaltungsarten und Studiensemestern erfolgt im Studienplan.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die gemäß § 16 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden grundsätzlich als Nachweise der individuellen Leistung vergeben.

(2) ¹Im Grundstudium können Leistungsnachweise grundsätzlich in Proseminaren, im Hauptstudium grundsätzlich in Hauptseminaren erworben werden. ²Nach besonderer Ankündigung ist der Erwerb von Leistungsnachweisen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium auch in

Vorlesungen und Übungen möglich. ³Im Einzelnen können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

- in Vorlesungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur;
- in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen durch mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen in Form einer Klausur, eines Referates oder einer Hausarbeit.

⁴Die Art des Leistungsnachweises in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen wird durch die Dozentinnen und Dozenten einheitlich für jede Lehrveranstaltung bestimmt.

- (3) ¹Im Grundstudium muss die Studentin bzw. der Student je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis in den fünf Teilgebieten der Politikwissenschaft, einen Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach und einen Leistungsnachweis in Methoden der empirischen Sozialforschung erwerben. ²Im Wahlpflichtfach entfällt dieser, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomvorprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb nicht angeboten wird.
- (4) ¹Im Hauptstudium muss die Studentin bzw. der Student je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Hauptseminarschein in den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten und je einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in den beiden Wahlpflichtfächern erwerben. ²Im Wahlpflichtfach entfällt dieser, wenn eine von der Ablegung der entsprechenden Teilprüfung der Diplomprüfung verschiedene Möglichkeit zum Scheinerwerb im betreffenden Wahlpflichtfach nicht angeboten wird. ³Ferner ist die Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum verpflichtend.

§ 9 Studienplan

- (1) ¹Der Studienplan legt Studieninhalte und ihren zeitlichen Ablauf im Studium, die Anzahl der jeweiligen Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungsarten fest. ²Er ist als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des Studiums zu verstehen.
- (2) Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

§ 10 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Studiengangs Politikwissenschaft werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

(2) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Politikwissenschaft sowie des Wahlpflichtfaches vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(3) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf

1. Internationale und europäische Politik
2. Politische Soziologie
3. Politische Systeme
4. Politische Theorie
5. Verwaltungswissenschaft
6. das Wahlpflichtfach (gemäß Anhang Nr. 1)
7. Statistik.

²In drei der Prüfungsfächer unter Nummer 1 bis 6 und in Statistik ist jeweils eine Klausur zu schreiben. ³In den drei anderen politikwissenschaftlichen Prüfungsfächern unter Nummer 1 bis 6 ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen. ⁴In jedem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft kann die schriftliche oder mündliche Prüfung durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet ersetzt werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird; diese müssen zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 3 vorgesehenen Leistungsnachweisen erworben werden. ⁵Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, legt die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter fest.

(4) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel ganz oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters abgelegt.

(5) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsteile gemäß Absatz 3 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen sie bzw. er sich noch nicht gemeldet oder die sie bzw. er nicht abgelegt hat, als erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) ¹Ist die Diplomvorprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden. ²In höchstens drei Prüfungsfächern ist die zweimalige Wiederholung zulässig. ³Die jeweiligen

Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten regulären Prüfungstermin in allen Prüfungsfächern erfolgen, in denen die Diplomvorprüfung nicht bestanden wurde, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird.⁴ Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Wiederholungsprüfung oder wird ihr bzw. ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Politikwissenschaft. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(8) Die Diplomprüfung umfasst zwei Teile:

1. die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
2. Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in vier der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme, Politische Theorie, Verwaltungswissenschaft) und in den beiden Wahlpflichtfächern (gemäß Anhang Nr. 2)

¹In den vier gewählten politikwissenschaftlichen Teilgebieten sind drei jeweils vierstündige Klausuren zu schreiben und drei mündliche Prüfungen abzulegen. ²In einem der Wahlpflichtfächer ist eine vierstündige Klausur zu schreiben; in demjenigen Wahlpflichtfach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist eine mündliche Prüfung abzulegen. ³In jedem der vier Teilgebiete der Politikwissenschaft kann höchstens eine schriftliche oder mündliche Prüfung durch jeweils zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes ersetzt werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ⁴Die Leistungsnachweise, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, müssen zusätzlich zu den in § 8 Abs. 4 vorgeschriebenen Nachweisen erworben werden. ⁵Ob und zu welchen Konditionen diese Möglichkeit angeboten wird, legt die jeweilige Fachvertreterin bzw. der jeweilige Fachvertreter fest.

(9) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen, in dem eine Prüfung abgelegt wird.

- (10) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens nach zwei Semestern des Hauptstudiums ausgegeben werden. ²Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. ³Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. ⁴Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁵Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. ⁶Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung. ⁷Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (11) ¹Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Absatz 10 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend.
- (12) ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. ²Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (13) ¹Gegenstand der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des Hauptstudiums. ²Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. ³Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (14) Die Diplomprüfung wird in der Regel ganz oder in Teilen frühestens nach Beendigung der Vorlesungszeit des zweiten Semesters nach Bestehen der Vordiplomprüfung abgelegt.
- (15) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen gemäß Absatz 8 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dritten Monats des 13. Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten alle Prüfungsleistungen, zu denen sie bzw. er sich noch nicht gemeldet oder die sie bzw. er nicht abgelegt hat, als erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

- (16) ¹Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann jede nicht mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung der Diplomprüfung einmal wiederholen und zwar zum nächsten regulären Prüfungstermin. ²In höchstens drei Prüfungsfächern ist die zweimalige Wiederholung zulässig. Für die Diplomarbeit gilt ausschließlich Absatz 12.
- (17) ¹Alle weiteren Informationen über die Prüfungen enthält die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft. ²Die Prüfungsordnung regelt insbesondere Zweck und Umfang der Prüfungen, Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen sowie Bewertungen von Prüfungsleistungen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 8 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft.

§ 12 Studienfachberatung

Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Politikwissenschaft liegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.
- (2) Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studentinnen und Studenten wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S.292), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-22.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 getroffen wurden.

ANHANG

1. Wahlpflichtfächer im Grundstudium:

Andragogik

Bevölkerungswissenschaft

Geographie

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Methoden der empirischen Sozialforschung

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziologie

2. **Wahlpflichtfächer im Hauptstudium:**

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Wirtschaftsinformatik

Andragogik

Arbeits- und Sozialrecht

Arbeitswissenschaft

Bevölkerungswissenschaft

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Finanzwirtschaft

Finanzwissenschaft

Geographie

Internationales Management

Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Logistik und logistische Informatik

Marketing

Methoden der Empirischen Sozialforschung

Monetäre Ökonomik

Neuere und Neueste Geschichte

Öffentliches Recht

Personalwirtschaft und Organisation

Philosophie

Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht

Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern "Arbeits- und Sozialrecht", "Sozialpolitik" oder "Urbanistik und Sozialplanung" studiert werden)

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Europastudien

Soziologie

Statistik

Unternehmensführung und Controlling

Urbanistik und Sozialplanung

Versicherungsökonomik

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

sowie das fünfte politikwissenschaftliche Teilgebiet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.